Gesetz vom 16. November 2017, mit dem das Burgenländische Landessanitätsratsgesetz 2005 geändert wird (Landessanitätsratsgesetz-Novelle 2017)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landessanitätsratsgesetz 2005 - Bgld. LSRG 2005, LGBl. Nr. 85/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „neun“ *durch das Wort* „elf“ *ersetzt.*

2. Nach § 2 Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Mitglied kann auf dieselbe Weise, in der es bestellt wurde, jederzeit von seiner Funktion abberufen werden. Abberufungsgründe sind insbesondere eine gröbliche Vernachlässigung der Pflichten des Mitglieds, ferner schwerwiegende, in der Person des Mitglieds gelegene Gründe.“

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 und 2 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Gegenstand:

Das Burgenländische Landessanitätsratsgesetz 2005 - Bgld. LSRG 2005, LGBl. Nr. 85/2005, geht in der aktuellen Fassung im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft von den üblichen Ausscheidungsgründen wie Tod und Verzicht aus. Eine ausdrückliche Abberufung eines Mitglieds ist im Gesetz hingegen nicht vorgesehen, erscheint jedoch, wie auch in gleichartigen Gesetzen anderer Bundesländer, sinnvoll, um einen ordnungsgemäßen Beiratsbetrieb zu gewährleisten. Diese Lücke im Gesetz soll nunmehr geschlossen werden. Ferner wird die Anzahl der ordentlichen Mitglieder um zwei Mitglieder erhöht.

Ziel und Inhalt des Gegenstands:

Schaffung der Möglichkeit zur Abberufung eines Mitglieds durch die Landesregierung.

Lösung:

Erlassung einer entsprechenden Novelle.

Alternative:

Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage, die keine ausdrückliche Abberufung vorsieht.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entwurf entstehen weder dem Land noch den burgenländischen Gemeinden Kosten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

Erläuterungen

Das Burgenländische Landessanitätsratsgesetz 2005 - Bgld. LSRG 2005, LGBl. Nr. 85/2005, geht in der aktuellen Fassung im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft von den üblichen Ausscheidungsgründen wie Tod und Verzicht aus.

Eine ausdrückliche Abberufung eines Mitglieds ist im Gesetz hingegen nicht vorgesehen, erscheint jedoch, wie auch in gleichartigen Gesetzen anderer Bundesländer, sinnvoll, um einen ordnungsgemäßen Beiratsbetrieb zu gewährleisten. Diese Lücke im Gesetz soll durch eine ergänzende Bestimmung geschlossen werden.

Ferner wird die Anzahl der ordentlichen Mitglieder um zwei Mitglieder erhöht.

Die Zuständigkeit des Landes Burgenland gründet sich auf Artikel 15 B-VG, dem zu Folge Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Gesetzgebung und/oder der Vollziehung des Bundes zugewiesen sind, im Wirkungsbereich der Länder verbleiben.

Im § 2 Abs. 1 wird zum einen aus Anlass der beabsichtigten organisatorischen Trennung von Burgenländischer Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. (KRAGES) und Burgenländischem Gesundheitsfonds (BURGEF) eine Erhöhung der Anzahl der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder vorgenommen, um eine Vertretung des BURGEF als zuständige Organisation im Rahmen der Finanzierung und Zielsteuerung von Fondskrankenanstalten im Landessanitätsrat zu ermöglichen. Zum anderen soll gleich den ärztlichen Leitern der Landeskrankenanstalten auch die ärztliche Leitung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder als ordentliches Mitglied berücksichtigt werden können.

Im § 2 Abs. 2 wird die Möglichkeit zur Abberufung eines Mitglieds normiert.

Unter „gröbliche Vernachlässigung der Pflichten eines Mitglieds“ ist etwa ein wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen zu verstehen. „Schwerwiegende, in der Person des Mitglieds gelegene Gründe“ können schwere Vertrauensverstöße oder rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht sein.

§ 10 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten der beiden Bestimmungen.